

Wie Alterseinkünfte besteuert werden

Fragen und Antworten



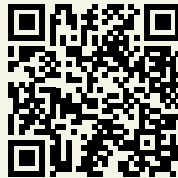
Bundesministerium
der Finanzen

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Wir beantworten Ihnen hier die wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften.

Weitere Informationen zur Rentenbesteuerung finden Sie auf unserer Themenseite:



[www.bundesfinanzministerium.de/
Rentenbesteuerung](http://www.bundesfinanzministerium.de/Rentenbesteuerung)

1. ■

Warum wird die Rente überhaupt besteuert?

Auf Einkünfte erhebt der Staat Steuern, damit er seine Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger erfüllen kann. Und was Sie aus dem Berufsleben kennen, das gilt auch im Ruhestand. Denn auch bei der Rente handelt es sich um Einkünfte. Dass auch gesetzliche Renten besteuert werden, galt bereits vor dem Jahr 2005. Nur anders, denn die Rentenbesteuerung wurde ab diesem Zeitpunkt neu geregelt.

2.

Wie wird die gesetzliche Rente besteuert?



Gesetzliche Renten werden derzeit nur zum Teil in die Besteuerung einbezogen, es gilt momentan eine langjährige Übergangsphase. In dieser Zeit sinkt für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang der steuerfreie Anteil der Rente, der steuerpflichtige Anteil steigt. Dafür lassen sich im Erwerbsleben die Aufwendungen für die Altersvorsorge von der Steuer absetzen. Die meisten Steuerzahlenden profitieren davon. Denn: In der Regel ist im Alter der eigene Steuersatz geringer als während des Arbeitslebens.

3.

Werden nicht schon die Rentenbeiträge besteuert?

Rentenbeiträge konnten schon immer – im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge – steuerlich berücksichtigt werden. Der Anteil der Beiträge, die steuerfrei gestellt werden, stieg seit 2005 von Jahr zu Jahr an. Seit dem Jahr 2023 sind Rentenbeiträge zu 100 Prozent berücksichtigungsfähig.

Weil die Rente erst bei der Auszahlung besteuert wird, spricht man von nachgelagerter Besteuerung. Diese sorgt im Vergleich zu früher für mehr Gerechtigkeit im Steuersystem: Gesetzliche Renten und Pensionen werden nach Ablauf der Übergangsphase gleichbehandelt.



4.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Das hängt von der Höhe Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Eine Einkommensteuererklärung wird von Rentnerinnen und Rentnern verlangt, wenn die Einkünfte höher als der Grundfreibetrag sind. Für das Steuerjahr 2024 lag er bei 11.784 Euro, für 2025 bei 12.096 Euro. Bei verheirateten Paaren verdoppelt sich der Betrag.

Eine Steuererklärung einzureichen, heißt nicht zwingend, Steuern zahlen zu müssen. Sie können beispielsweise angefallene Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.



5.

Was sind typische Einkünfte, die ich in der Steuererklärung angeben muss?

- Gesetzliche und private Renten
- Pensionen
- Einkünfte aus bestimmten
(Neben-)Beschäftigungen
- Einkünfte aus Vermietung
und Verpachtung
- Bestimmte Kapitaleinkünfte
z. B. Zinsen auf ausländischen Konten

Details zur Einkommensteuer finden
Sie auf unserer Themenseite:



www.bundesfinanzministerium.de/
Einkommensteuer

6. ■

Was ist mit privater Altersvorsorge oder einer Betriebsrente?

Es gibt zahlreiche unterschiedliche Formen privater Altersvorsorge. Dazu zählen private Rentenversicherungen, zertifizierte Altersvorsorgeverträge („Riester“), zertifizierte Basisrentenverträge („Rürup“) oder die betriebliche Altersvorsorge. Einige davon werden auch staatlich gefördert.

Was dies bei der Einzahlung von Beiträgen und der Auszahlung von Leistungen steuerlich bedeutet, hängt von vielen Fragen ab und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Steuerliche Auskünfte zu konkreten Einzelfällen können Finanzämter, Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberaterinnen und Steuerberater geben.



7.

Bekomme ich im Alter auch Steuervergünstigungen?



Wer im Alter bestimmte zusätzliche Einkünfte erzielt (zum Beispiel aus einer Erwerbstätigkeit), dem steht der Altersentlastungsbetrag zu. Er wird erstmals im Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahrs gewährt. Von diesem Jahr hängt auch die Höhe des Altersentlastungsbetrags ab. Dieser Betrag wird anhand eines Prozentsatzes auf bestimmte Einkünfte berechnet. Dabei gilt ein Höchstbetrag.

Beispiel: Wer am 26. Juli 1960 geboren wurde, vollendete sein 64. Lebensjahr am 25. Juli 2024. Damit wird ab dem Jahr 2025 ein jährlicher Altersentlastungsbetrag in Höhe von 13,2 Prozent gewährt, maximal 627 Euro.

8.

Was kann ich von der Steuer absetzen?

→ Werbungskosten

z. B. Ausgaben für Rentenberatung und für die Beantragung der Rente

→ Sonderausgaben

z. B. Beiträge zur Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung

→ Außergewöhnliche Belastungen

z. B. Krankheitskosten, Zahnersatz- oder Pflegekosten

→ Spenden und Mitgliedsbeiträge

z. B. für gemeinnützige Organisationen oder Vereine

→ Kirchensteuer

→ Haushaltsnahe Dienste

z. B. für Handwerkerarbeiten oder Reinigungskräfte

→ Energetische Gebäudesanierung

→ Unterhalt

z. B. an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

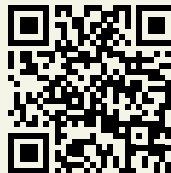
9.

Wo erfahre ich mehr zu meiner Altersvorsorge?



Auf dem neuen Online-Portal **rentenuebersicht.de** können Sie überprüfen, welche Ansprüche Sie bereits erworben haben. Das Portal kann freiwillig, kostenfrei und über jeden gängigen Internetbrowser genutzt werden. Für den Zugang benötigen Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Online-Funktion Ihres elektronischen Personalausweises.

Mehr Informationen zu Finanzen?



Auf der Plattform **MitGeldundVerstand.de** finden Sie Finanz-Informationen für jede Lebensphase.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
LB3 | Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand

März 2026

Bildnachweis

stock.adobe.com (Titel: pikselstock, S.1: Kzenon, S.4: Pixel-Shot, S.5: jackfrog,
S.6: Halfpoint, S. 8: Alessandro Biascioli, S.11: naumenkoe)

Zentraler Bestellservice

Publikationsversand der Bundesregierung
Telefon: 030 18272-2721
Telefax: 030 1810272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.publikationen-bundesregierung.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und soll nicht als Grundlage für die Bearbeitung rechtlicher oder steuerlicher Einzelfälle verwendet werden. Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden.

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.